

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Bundesfinanzgericht hat durch A und die weiteren Senatsmitglieder B, C und D in der Beschwerdesache E vertreten durch Dr. Hermann Friedrich Aflenzer, Lessingstraße 40, 4020 Linz , über die Beschwerde vom 21.07.2017 gegen den Bescheid der belangten Behörde Finanzamt Grieskirchen Wels vom 06.07.2017 betreffend Zurückweisung eines Antrages auf Verlängerung der Rechtsmittelfrist in der Sitzung am 27.02.2018 nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung zu Recht erkannt:

Die Beschwerde wird gemäß § 279 BAO als unbegründet abgewiesen.

Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art. 133 Abs. 4 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) nicht zulässig.

Entscheidungsgründe

Das zuständige Finanzamt erließ mit 17.5.2017 Bescheide betreffend Haftung zur Abfuhr der Lohnsteuer, Festsetzung des Dienstgeberbeitrages zum Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen, Festsetzung des Zuschlags zum Dienstgeberbeitrag – alle für die Zeiträume 2012 bis 2015 und stellte sie an die nunmehrige Bf zu Händen ihres Geschäftsführers zu.

Mit Schreiben vom 23.6.2017 (lt.Poststempel zur Post gegeben am 29.6.2017) stellte die Bf – vertreten durch ihren damaligen Rechtsanwalt (idf X)– einen Antrag auf Verlängerung der Beschwerdefrist bis 15.7.2017 und teilte gleichzeitig mit, dass die betreffenden oa Bescheide ihr gleichzeitig am 26.5.2017 zugestellt wurden. In diesem Schreiben wurde auch mitgeteilt, dass sie in diesem Beschwerdeverfahren den das Fristverlängerungsansuchen verfasst habenden Rechtsanwalt (X) beauftragt und

bevollmächtigt habe und ausdrücklich darauf verwiesen werde, dass die Bevollmächtigung auch Zustellvollmacht im gesamten Beschwerdeverfahren beinhalte. - Das zuständige Finanzamt erließ mit 6.7.2017 hinsichtlich dieses Fristverlängerungsantrags einen Zurückweisungsbescheid zu Handen des Rechtsanwalts (X) der Bf, da er verspätet eingebracht worden war (die Zustellung der betreffenden Bescheide erfolgte lt. Rückschein am 26.5.2017).

Mit Schreiben vom 21.7.2017 (eingelangt beim Finanzamt am 25.7.2017) wurde dagegen Beschwerde eingebracht und im Wesentlichen ausgeführt, dass in diesem Beschwerdeverfahren X beauftragt und dessen Bevollmächtigung ausgewiesen sei, sie beinhalte auch Zustellvollmacht im gesamten Beschwerdeverfahren. Tatsächlich sei die Zustellung aber nicht an ihn, sondern an die Bf direkt erfolgt: dieser Zustellmangel sei erst geheilt worden, als das Dokument dem Zustellbevollmächtigten am 30.5.2017 tatsächlich zukam, was bedeute, dass der Fristenlauf erst zu diesem Zeitpunkt begann und die Beschwerde also rechtzeitig eingebracht worden sei.

Weiters wurde der Antrag auf eidesstattige Erklärung des Bf-Vertreters als Beweismittel gestellt.

Das Finanzamt erließ eine abweisende Beschwerdevorentscheidung und begründete im Wesentlichen damit, dass erstmalig im Antrag auf Verlängerung der Beschwerdefrist auf die Zustellvollmacht des Rechtsanwalts X im gesamten Beschwerdeverfahren hingewiesen wurde. Damit sei eindeutig der Beweis erbracht, dass die Reichweite der Zustellvollmacht nur für das gesamte Beschwerdeverfahren gelte (was das Finanzamt auch wahrgenommen habe). Im durchgeführten Außenprüfungsverfahren sei jedoch eine Zustellvollmacht nicht aktenkundig gewesen, weshalb sämtliche Bescheide an die dem Finanzamt bekannten Bescheidadressaten zugestellt wurden.

In einem rechtzeitig gestellten Vorlageantrag wurde der Antrag auf Abhaltung einer mündlichen Verhandlung vor dem Senat gestellt.

Wesentlich wurde begründend vorgebracht, dass die Zustellvollmacht im gesamten Beschwerdeverfahren selbstverständlich die Bevollmächtigung zur Zustellung des erstinstanzlichen Bescheides beinhalte – gerade dieser sei ja Gegenstand des Beschwerdeverfahrens.

Erwähnt wurde ein hier nicht anhängiges Sicherstellungsverfahren – im Rechtsmittelverfahren dazu sei ausdrücklich auf die Bevollmächtigung des Rechtsanwalts und die damit verbundene Zustellvollmacht im gesamten Rechtsmittelverfahren hingewiesen worden.

Der Rechtsanwalt X sei auch anlässlich der Schlussbesprechung am 12.5.2017 für die Abgabepflichtige am Ende des Außenprüfungsverfahrens eingeschritten und habe erneut auf die bereits schriftlich vorgebrachten Einwände bezüglich bestrittener Sachverhalte verwiesen (verwiesen wurde auf Protokoll bzw. Niederschrift zur Schlussbesprechung).

- Aus dem Akteninhalt ergibt sich hierzu, dass in der Niederschrift vom 12.5.2017 zur Schlussbesprechung anlässlich der Außenprüfung der Rechtsanwalt X der nunmehrigen Bf als „sonstiger Teilnehmer“ geführt wird und im „Beiblatt zur Schlussbesprechung“ unter Pkt.3 vermerkt ist, dass von ihm „auf die bereits schriftlich vorgebrachten Einwände bezüglich bestrittener Sachverhalte verwiesen wird.“ Hinweise auf eine damals schon bestehende Zustellvollmacht die anlässlich der Außenprüfung betroffenen Abgabengebiete (Umsatz-, Kapitalertrag-, Körperschaftsteuer, Kammerumlage– alle 2012-2014/hinsichtlich Lohnabgaben 2012- 2015 wird auf die Niederschrift hingewiesen) liegen nicht vor. Die Niederschrift sowie der BP-Bericht wurden an die nunmehrige Bf, zu Händen des Geschäftsführers adressiert.

In der mündlichen Verhandlung vor dem Senat wurde im Wesentlichen auf das im gegenständlichen Fall nicht anhängige Sicherstellungsverfahren hingewiesen, in dem X in einer Bescheidbeschwerde gegen den Sicherstellungsauftrag vom 25.1.2016 seine Bevollmächtigung im Beschwerdeverfahren/ Sicherstellungsauftrag und seine Zustellvollmacht im Beschwerdeverfahren/ Sicherstellungsauftrag bekannt gab.

X – der nach einer Erkrankung seit 17.1.2018 nicht mehr von der Bf bevollmächtigt ist, wurde von der Bf als Zeuge stellig gemacht und gab im Wesentlichen in seiner Zeugenaussage vor dem Senat an, dass er anlässlich einer Beschuldigteneinvernahme des Geschäftsführers der Bf durch die Finanzpolizei am 29.2.2016 anwesend war. Die zweite Beschuldigteneinvernahme sei am 17.3.2016 gewesen und da sei er befragt worden, weshalb er „davon ausgegangen“ sei, „dass er in sämtlichen Verfahren ausgewiesen“ sei. Im Protokoll sei das zwar nicht vermerkt, er habe aber – obwohl Rechtsanwalt - dies grundsätzlich zur Kenntnis genommen und sei davon ausgegangen, dass demgemäß auch die Zustellungen erfolgen.

Im beschwerdegegenständlichen Verfahren wurde er in der Niederschrift über die Schlussbesprechung vom 12.5.2017 als Teilnehmer , aber nicht als Rechtsvertreter geführt. Er habe nicht darauf hingewiesen, „weil das so die finkligen Fragen sind, an die zumindest ich nicht denke“.

Über die Beschwerde wurde erwogen:

Unstrittig ist die Zustellung der Sachbescheide am 26.5.2017 zu Händen des Geschäftsführers der Bf.

Gem. § 245 Abs.1 BAO beträgt die Beschwerdefrist einen Monat.

Gem. § 245 Abs.3 leg.cit. ist die Beschwerdefrist auf Antrag von der Abgabenbehörde aus berücksichtigungswürdigen Gründen ...zu verlängern.

Für die Fristberechnung gilt § 108 Abs.2, 3 und 4 leg.cit. (Gem. § 108 Abs.2 leg.cit. enden nach Monaten bestimmte Fristen mit dem Ablauf desjenigen Tages des letzten Monats, der durch seine Benennung oder Zahl dem für den Beginn der Frist maßgebenden Tag entspricht. ...). – Angewendet auf den beschwerdegegenständlichen Fall endete die Beschwerdefrist somit mit Ablauf des 26.6.2017.

Lt. VwGH 8.9.2009, 2009/17/0110 kann der Antrag auf Fristverlängerung rechtswirksam nur innerhalb der Rechtsmittelfrist gestellt werden; ein verspäteter Antrag hat keine fristhemmende Wirkung und ist zurückzuweisen.

Da das beschwerdegegenständliche Fristverlängerungsansuchen lt. Poststempel am 29.6.2017 zur Post gegeben wurde (gem. § 108 Abs.4 leg.cit. werden die Tage des Postenlaufes nicht in die Frist eingerechnet), ist es nach Ende der Rechtsmittelfrist gestellt worden und kam ihm somit keine fristhemmende Wirkung zu, weshalb es vom Finanzamt zurückzuweisen war.

Was nun die beschwerdegegenständlichen Ausführungen zur Zustellvollmacht des Rechtsanwalts X betrifft, geht aus dem Akteninhalt hervor, dass auf deren Bestehen erstmalig im beschwerdegegenständlichen Antrag auf Fristverlängerung verwiesen wurde (zur Post gegeben am 29.6.2017) und ausdrücklich darauf verwiesen wurde, dass die Bevollmächtigung auch Zustellvollmacht im gesamten Beschwerdeverfahren beinhaltet.

Gem. § 9 Abs.3 Zustellgesetz hat die Behörde, so ein Zustellungsbevollmächtigter bestellt ist, ... diesen als Empfänger zu bezeichnen. ...

Lt. VwGH 28.6.2012, 2010/16/0275 ua muss die Bevollmächtigung im jeweiligen Verfahren geltend gemacht werden. Auch wenn nach der Vollmachtsurkunde die Vollmacht etwa alle Verfahren vor Abgabenbehörden des Bundes umfasst, ist sie dennoch von der Abgabenbehörde nur in dem Verfahren, in dem darauf hingewiesen wird, zu beachten. (Ritz, Zustellgesetz, § 9 TZ 19). – Aus dem Akteninhalt ist zu entnehmen, dass - auch

wenn eine Vollmacht des Rechtsanwalts X der Bf alle Verfahren vor Abgabenbehörden des Bundes betreffend bestanden hätte – sie im beschwerdegegenständlichen Verfahren erstmalig mit oa Schreiben (zur Post gegeben am 29.6.2017) bekannt gegeben wurde, weshalb die Abgabenbehörde idF die an die Bf gerichteten Schreiben auch zu Händen des Zustellbevollmächtigten X adressierte. Dass die Abgabenbehörde – wie in der Beschwerde moniert – den erstinstanzlichen Bescheid (vom 17.5.2017) nicht an den erst im Beschwerdeverfahren als Zustellbevollmächtigten bekannt gegebenen Rechtsanwalt X zustellte, ergibt sich aus dem Umstand, dass zu diesem Zeitpunkt in diesem Verfahren die Zustellvollmacht des Rechtsanwalts X noch nicht vor der Abgabenbehörde bekannt gegeben war.

Was die beschwerdegegenständlichen Ausführungen zum Einschreiten des Rechtsanwalts X anlässlich der Schlussbesprechung betrifft, so ist auf obige Ausführungen ad Ritz, Zustellgesetz, § 9 TZ 19 hinzuweisen. Nebenbei ist darauf hinzuweisen, dass während der Betriebsprüfung – auch wenn eine Vollmacht des Rechtsanwalts X bestanden haben mag – dessen Zustellvollmacht offenkundig zurückgenommen war, da sowohl Niederschrift als auch BP-Bericht zu Händen des Geschäftsführers der Bf adressiert wurden und der im beschwerdegegenständlichen Verfahren einschreitende Rechtsanwalt X eine etwa bestehende Zustellvollmacht anlässlich der Schlussbesprechung nicht angab.

Zur in der Bescheidbeschwerde gegen den Sicherstellungsauftrag vom 25.1.2016 bekannt gegebenen Bevollmächtigung X's im Beschwerdeverfahren/ Sicherstellungsauftrag und seine Zustellvollmacht im Beschwerdeverfahren/ Sicherstellungsauftrag ist auf VwGH 28.6.2012, 2010/16/0275 ua hinzuweisen: Woa wurde die Zustellvollmacht X's im beschwerdegegenständlichen Verfahren erstmalig mit Schreiben vom 23.6.2017 (zur Post gegeben am 29.6.2017) bekannt gegeben und von der Abgabenbehörde auch entsprechend behandelt, als idF die an die Bf gerichteten Schreiben auch zu Händen des Zustellbevollmächtigten X adressiert wurden.

Die Zurückweisung des Fristsetzungsantrags durch die Abgabenbehörde erfolgte somit zu Recht und war die Beschwerde dagegen abzuweisen.

Eine Revision an den VwGH ist nicht zulässig. Gem. Art.133 Abs. 4 B-VG kann gegen das Erkenntnis eines Verwaltungsgerichtes Revision erhoben werden, wenn es von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere wenn eine Rechtsprechung des VwGH fehlt.

Das gegenständliche Erkenntnis gründet auf den Normen zur Fristberechnung und Zustellung an Zustellbevollmächtigte sowie auf der dazu ergangenen Rechtsprechung. Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung liegen nicht vor.

Linz, am 6. März 2018